

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Einschränkungen der Sichtbarkeit von behördlich genutzten Social-Media-Accounts - nachgefragt

Aus der Antwort der Landesregierung in Drucksache 7/9201 zur Kleinen Anfrage 7/5337 ergeben sich Nachfragen.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 7/5565** vom 16. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. März 2024 beantwortet:

1. Aus welchen einzelnen Gründen wurden für den Facebook-Account "Freistaat Thüringen" 408 Accounts blockiert (Einzelnennung der jeweiligen Gründe)?

Antwort:

Alle Gründe, die zum Blockieren von Accounts führen, ergeben sich aus der Netiquette auf <https://thueringen.de/netiquette>. Zu diesen Kommentarregeln wird von den Facebook-Konten der Thüringer Staatskanzlei verlinkt.

Regelverstöße, die zum Blockieren von Accounts führen können, finden sich in den folgenden Paragraphen:

§ 1 Geltungsbereich dieser Netiquette (Kommentarregeln)

(...) Die Nutzung der Social-Media-Angebote der Thüringer Staatskanzlei ist nur zulässig, wenn Sie als Nutzer diese Nutzungsbedingungen akzeptieren. Die Inhalte der Social-Media-Angebote der Thüringer Staatskanzlei finden sich auch auf den Webseiten der Thüringer Staatskanzlei, so dass niemand auf die Nutzung der Social-Media-Angebote der Thüringer Staatskanzlei angewiesen ist.

Sachfremde Beiträge, die ganz offensichtlich nichts mit den Tätigkeiten der Thüringer Staatskanzlei zu tun haben, sowie Werbung und andere kommerzielle Inhalte oder Links werden explizit nicht geduldet. In diese Kategorie fällt auch "Spam" in Form von mehrfach veröffentlichten und/oder inhaltsgleichen Kommentaren eines oder mehrerer Absender/-innen. Darüber hinaus gelten die Nutzungsbedingungen des jeweiligen sozialen Netzwerks. Kommentare, die gegen die Regeln oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Seitenbetreibers verstoßen, können von uns an diesen gemeldet werden. (...)

§ 4 Pflichten als Nutzer der Social-Media-Angebote der Thüringer Staatskanzlei

Als Nutzer/-in verpflichten Sie sich, dass Sie keine Beiträge/Kommentare auf unseren Social-Media-Angeboten der Thüringer Staatskanzlei veröffentlichen, die gegen diese Regeln, die guten Sitten oder gegen geltendes deutsches Recht verstoßen. Nutzer/-innen, die sich daran nicht halten, müssen damit rechnen, dass sie ohne Vorwarnung gesperrt werden. Grundsätzlich nicht erlaubt sind:

- beleidigende, unwahre, antidemokratische, menschenrechtsfeindliche, rassistische, geschichtsrevisionistische und direkt beziehungsweise indirekt zur Gewalt auffordernde Inhalte;
- die Verbreitung von durch das Urheber- und Markenrecht geschützten Inhalten ohne Berechtigung;
- Entwürdigungen, Verunglimpfungen, Bedrohungen und Aufforderungen zur Gewalt in jeglicher Form;
- Pornografie und Obszönitäten;
- kommerzielle Inhalte wie Kaufangebote, Dienstleistungen oder Werbung sowie wettbewerbswidrige Handlungen;
- die Social-Media-Angebote der Thüringer Staatskanzlei ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch den Anbieter für Werbung zu nutzen; dies gilt auch für sog. Schleichwerbung, wie insbesondere das Verlinken der eigenen Fanpage oder Webseite mit oder ohne Beitext in Kommentaren oder innerhalb von Beiträgen.;
- Wahlwerbung oder Werbung für einzelne Parteien oder Wählergruppierungen zu betreiben;
- Kommentare, die keinen inhaltlichen Bezug zum Thema des Beitrags haben.

Untersagt sind ebenso alle Formen des "Trolling", "Bashing" und "Spamming":

- Als "Trolling" gilt das absichtliche Stören der Kommentare durch wiederholte Provokationen, Manipulationen und das Schüren von Konflikten unter Missachtung der Kommunikationsregeln.
- Als "Bashing" gilt das absichtliche Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen der Redaktion in den Kommentaren und Missachtung der Kommunikationsregeln.
- Der Begriff "Spamming" leitet sich vom englischen Begriff Spam ab und bedeutet so viel wie "Zumüllen", das übermäßige Füllen der Kommentarspalten mit identischen oder fast identischen Kommentaren, die sich nicht konstruktiv mit dem Thema oder der Diskussion in der Kommentarspalte auseinandersetzen.

Der Anbieter hat das Recht, Beiträge und Kommentare zu löschen, wenn diese einen Rechtsverstoß enthalten könnten. Ebenso hat der Anbieter das Recht, Beiträge, Kommentare und Antworten auf Kommentare zu löschen und gegebenenfalls den Verfasser zu sperren, wenn eindeutig gegen die hier dargelegten Netiquette-Regeln verstoßen wird. Der Anbieter entfernt alle Kommentare oder Antworten auf Kommentare, die geeignet sind, den Nationalsozialismus zu verharmlosen. Die jeweiligen Verfasser werden gesperrt. Ebenso werden alle Kommentare und Antworten auf Kommentare mit 'reichsbürgerlichen' Inhalten gelöscht. Die jeweiligen Verfasser werden gesperrt.

Kommentare oder Antworten auf Kommentare, die Wahlwerbung, Parteienwerbung, externe Links, Fotos oder Grafiken enthalten, werden grundsätzlich gelöscht. Ebenso werden alle Kommentare oder Antworten auf Kommentare gelöscht und deren Verfasser gegebenenfalls gesperrt, wenn die Kommentare oder Antworten keinen inhaltlichen Bezug zum Beitrag haben oder dazu dienen, andere Personen zu beschimpfen, zu schmähen oder zu beleidigen.

(...) Ebenso sind private oder vertrauliche Informationen über andere Personen nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und gehören daher auch nicht in eine öffentliche Diskussion in einem sozialen Netzwerk. Die Veröffentlichung von Privatadressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und weiteren personenbezogenen Daten anderer Personen ist nicht erlaubt. Entsprechende Kommentare werden gelöscht. Der/die Verfasser/-in wird gegebenenfalls gesperrt.

(...)

Die größten Einzelgruppen unter den gesperrten Accounts bilden die Vermittler von Erbschaften und Darlehen, gefolgt von Anbietern anderer Produkte und Dienstleistungen. Eine statistische Erfassung aller Einzelgründe findet nicht statt.

2. Wer nahm den Ausschluss der 408 Accounts vor und in welchem Umfang erfolgte eine Dokumentation des Ausschlusses der 408 Accounts vom Informationsangebot des Freistaats?

Antwort:

Die Online-Redaktion der Thüringer Staatskanzlei nimmt die Sperrungen auf Grundlage in der in Antwort zur Frage 1 genannten Netiquette vor.

Die gesperrten Accounts werden von Facebook automatisch dokumentiert.

3. Welche Möglichkeiten haben die 408 Accountbetreiber, wieder die Informationen des Freistaats über ihren Facebook-Account zu erhalten, wie wird den Personen dieses Angebot unterbreitet und wie oft wurde bisher davon Gebrauch gemacht?

Antwort:

Hinsichtlich des Blockierens von Facebook-Accounts ist darauf hinzuweisen, dass die gesperrten NutzerInnen nicht vom Informationsangebot des Freistaats ausgeschlossen sind, da alle Nutzer/-innen, indem sie sich abmelden oder einen anderen Browser ohne Facebook-Anmeldung nutzen, jederzeit das Informationsangebot des Freistaats auf Facebook nutzen können.

Zudem findet sich das identische Infoangebot in der Regel auch auf anderen sozialen Netzwerken der Thüringer Staatskanzlei und/oder auf der Webseite thueringen.de.

4. Aus welchen einzelnen Gründen wurden für den Facebook-Account des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz 32 Accounts blockiert (Einzelnennung der jeweiligen Gründe)?

Antwort:

Die Gründe dafür, dass Nutzende blockiert werden, sind strafrechtlich relevante Inhalte, Spam- und Bot-Verdacht sowie die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole und Zeichen.

Eine statistische Erfassung aller Einzelgründe findet nicht statt.

5. Wer nahm den Ausschluss der 32 Accounts vor und in welchem Umfang erfolgte eine Dokumentation des Ausschlusses der 32 Accounts vom Informationsangebot des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz?

Antwort:

Blockierungen werden bei Vorliegen der in Antwort 4 genannten Gründe von den Mitarbeitenden des Referates M4 "Presse und Öffentlichkeitsarbeit" vorgenommen und auf den Meta-Plattformen (Facebook und Instagram) automatisch dokumentiert. Eine statistische Erfassung aller Einzelgründe findet nicht statt.

6. Welche Möglichkeiten haben die 32 Accountbetreiber, wieder die Informationen des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz über ihren Facebook-Account zu erhalten, wie wird den Personen dieses Angebot unterbreitet und wie oft wurde bisher davon Gebrauch gemacht?

Antwort:

Nutzer/-innen der geblockten Facebook-Profile haben die Möglichkeit, sich über die Webseite des Ministeriums www.justiz.thueringen.de zu informieren.

7. Aus welchen einzelnen Gründen wurden für den Facebook-Account des Ministeriums für Inneres und Kommunales 16 Accounts blockiert (Einzelnennung der jeweiligen Gründe)?

Antwort:

Die 16 Accounts wurden ausschließlich aufgrund eines Verstoßes gegen die Netiquette blockiert.

Die Gründe für das Blockieren ergeben sich aus der Netiquette des TMIK auf der TMIK-Website:

"Dazu haben wir folgende Hinweise für das Verfassen von Kommentaren:

- Thematischer Bezug: Ein Kommentar unter einem Post soll sich auf das Thema des Posts beziehen.
- Sachlich bleiben: Unsachliche und/oder beleidigende Kommentare haben bei uns keinen Platz.
- Meinungen begründen: besonders (konstruktive) Gegenmeinungen und Widersprüche
- Höflich bleiben: wie in einem persönlichen Gespräch

- Keine Provokationen
- Zitate kennzeichnen, auch wenn sie sehr bekannt sind
- Beachtung von Urheberrechten bei der Verbreitung von Inhalten
- Achtung der Persönlichkeitsrechte der Mitmenschen und das Recht am eigenen Bild: persönliche, schützenswerte Daten wie Adressen oder Rufnummern dürfen nicht veröffentlicht werden
- Rassistische, sexistische, volksverhetzende unsachliche und/oder beleidigende Kommentare, Gewaltverherrlichung, Ausländerfeindlichkeit, Verleumdungen, üble Nachrede oder Hassrede in jeder Form werden zu keinem Zeitpunkt geduldet. Beiträge solcher Art werden sofort gelöscht und an Facebook gemeldet. Bei strafrechtlicher Relevanz überprüfen wir auch strafrechtliche Konsequenzen. Wer öffentlich im Netz andere beleidigt, kann mit bis zu zwei statt mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden (§ 185 StGB).
- Kommentare dürfen außerdem keine Aufrufe zur Gewalt, personenbezogene Daten, obszöne Sprache oder Werbung enthalten. Wir dulden keinen Missbrauch unserer Fanpages als Werbe- oder Verkaufsplattform.
- Bei Links zu externen Webseiten behalten wir uns vor, verlinkte Inhalte zu überprüfen und gegebenenfalls die URL oder den gesamten Kommentar zu entfernen.
- Nicht belegbare Theorien oder nicht belegte Behauptungen und Verdächtigungen können ebenfalls entfernt werden, insbesondere, wenn sie ehrverletzend oder geschäftsschädigend sind.
- Kommentare, die automatisch/maschinell generiert wurden (insbesondere Bots) oder offensichtlich Teil einer Kampagne sind (Shitstorms), können ebenfalls entfernt beziehungsweise deren AbsenderInnen blockiert werden.
- Wir freuen uns über einen bereichernden Austausch und sind an konstruktiven Rückmeldungen sehr interessiert. Wir behalten uns vor, einzelne Beiträge zu löschen oder zu verbergen, wenn diese gegen unsere Netiquette verstoßen. Bei schweren oder wiederholten Verstößen von Follower(inne)n können wir diese von unseren Kanälen ausschließen oder blockieren. Der Ausschluss ist nur vorübergehend, wenn sich die User/-innen von den gegen die Netiquette verstoßenden Kommentaren distanzieren und versichern, den Diskussionsrahmen künftig einzuhalten. Die Entscheidung darüber trifft alleine das Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des TMIK.

8. Wer nahm den Ausschluss der 16 Accounts vor und in welchem Umfang erfolgte eine Dokumentation des Ausschlusses der 16 Accounts vom Informationsangebot des Ministeriums für Inneres und Kommunales?

Antwort:

Alle Sperrungen werden von Facebook automatisch dokumentiert und sind für den Accountbetreiber einsehbar. Das Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des TMIK nimmt die Sperrungen mit Verweis auf die Netiquette vor.

Es erfolgt keine eigene Dokumentation durch das TMIK, da gesperrte Nutzer/-innen nicht vom Informationsangebot ausgeschlossen werden. Durch eine Abmeldung oder die Nutzung eines anderen Browsers ohne Facebook-Anmeldung können jederzeit Informationsangebote des TMIK abgerufen werden.

9. Welche Möglichkeiten haben die 16 Accountbetreiber wieder die Informationen des Ministeriums für Inneres und Kommunales über ihren Facebook-Account zu erhalten, wie wird den Personen dieses Angebot unterbreitet und wie oft wurde bisher davon Gebrauch gemacht?

Antwort:

Internetnutzer/-innen können jederzeit unter <https://www.facebook.com/thueringerinnenministerium/> auf das Informationsangebot des TMIK zugreifen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Aus welchen einzelnen Gründen wurden für den X-Account (ehemals Twitter) des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport neun Accounts blockiert (Einzelnennung der jeweiligen Gründe)?

Antwort:

Persönliche Angriffe, Beleidigungen und Diskriminierungen sowie gesetzeswidrige, anstößige oder polemische Inhalte oder Veröffentlichung privater Daten führten wie in der Netiquette als Konsequenz angekündigt zum Verbergen beziehungsweise zur Löschung entsprechender Beiträge und in besonderem beziehungsweise bei wiederkehrenden Fällen darüber hinaus zur Blockierung des entsprechenden Users.

11. Wer nahm den Ausschluss der neun Accounts vor und in welchem Umfang erfolgte eine Dokumentation des Ausschlusses der neun Accounts vom Informationsangebot des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport?

Antwort:

Die Sperrung von Usern nahmen beziehungsweise nehmen die Mitarbeitenden der Pressestelle des TMBJS oder unter Umständen mit dem Communitymanagement beauftragte Agenturen nach Rücksprache und auf Grundlage der öffentlich einsehbaren Netiquette vor. Alle erfolgten Sperrungen sind bei Twitter/X automatisch dokumentiert und für den Betreiber einsehbar.

Ein Ausschluss von den Informationsangeboten des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport findet nicht statt, da die Informationen nicht exklusiv in einzelnen Netzwerken angeboten werden, sondern in der Regel parallel in verschiedenen Netzwerken, sowie auf der Webseite des TMBJS.

12. Welche Möglichkeiten haben die neun Accountbetreiber, wieder die Informationen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über ihren X-Account (ehemals Twitter) zu erhalten, wie wird den Personen dieses Angebot unterbreitet und wie oft wurde bisher davon Gebrauch gemacht?

Antwort:

Wenn ein Nutzer aufgrund seines Verhaltens auf der Plattform Twitter/X gesperrt wurde, steht ihm/ihr die Nutzung weiterer Social Media Angebote offen. Zudem steht es jedem Nutzer, jeder Nutzerin frei, sich einen neuen Account anzulegen und mit diesem den geltenden Regeln zu entsprechen, sodass das Informationsangebot weiterhin genutzt werden kann.

Prof. Dr. Hoff
Minister